

**RICHTLINIE FÜR UNABHÄNGIGE WIRTSCHAFTSBERICHT-
ERSTATTUNG UND BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE
FINANZMARKTBERICHTERSTATTUNG**

vom 5.5.2008

Zum umfassenden Programmauftrag des WDR (§ 4 WDR-Gesetz) gehört auch die Wirtschaftsberichterstattung. Sie hat unabhängig und unter Beachtung der einschlägigen Programmgrundsätze (§ 5 WDR-Gesetz) zu erfolgen, auch um die hohe Glaubwürdigkeit des WDR als öffentlich-rechtlichem Rundfunkunternehmen zu erhalten. Die nachfolgenden Leitlinien (I) sollen insbesondere die Unabhängigkeit der Wirtschaftsberichterstattung gewährleisten. Für die spezielle Finanzmarktberichterstattung gelten ergänzend besondere Regelungen (II).

I. Richtlinie für unabhängige Wirtschaftsberichterstattung

1. Im Zusammenhang mit Recherche und redaktioneller Programmgestaltung werden grundsätzlich keine Einladungen zu Reisen und/Hotelübernachtungen von Dritten angenommen. Die »Dienstanweisung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken« in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
2. Wirtschaftsberichterstattung hat unabhängig von persönlichen Interessen zu erfolgen. Keine Programmmitarbeiterin, kein Programmmitarbeiter soll über Unternehmen berichten, an denen sie/er persönlich beteiligt ist, um schon den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden. Redakteurinnen und Redakteure der Wirtschaftsredaktionen informieren ihre Vorgesetzten über Aktien- und sonstigen Wertpapierbesitz, soweit dieser sich auf Unternehmen bezieht, die Gegenstand der Berichterstattung sind. In einem solchen Fall sollen die Vorgesetzten überprüfen und entscheiden, ob eine betroffene Redakteurin/ein betroffener Redakteur mit der Berichterstattung beauftragt werden kann. Die Mitteilung über Aktien- und sonstigen Wertpapierbesitz sind von den Vorgesetzten vertraulich zu behandeln.
3. Redakteurinnen und Redakteure der Wirtschaftsredaktionen üben Nebentätigkeiten nur aus, wenn ausgeschlossen ist, dass diese Nebentätigkeiten die Unabhängigkeit der Berichterstattung beeinträchtigen oder auch nur dieser Eindruck entstehen kann. Die »Dienstanweisung über die nebenberufliche Tätigkeit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des WDR« in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsredaktionen überprüfen alle Themenvorschläge und Beiträge in besonderer Weise auf unzulässige Schleichwerbung oder unzulässige Einflussnahme Dritter. Programmbeiträge, die kostenlos von Unternehmen, Verbänden und sonstigen Dritten angeboten werden, dürfen

nicht im redaktionellen Programm eingesetzt werden. Die ARD-Richtlinien für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5. Berufsspezifische Rabatte nehmen Redakteurinnen und Redakteure nur dann an, wenn sie ohne Ansehen der Person und ohne jegliche Gegenleistung gewährt werden.
6. Zweifelsfälle werden mit den Vorgesetzten besprochen. Dies gilt in besonderer Weise dann, wenn Interessenkollisionen nicht ausgeschlossen werden können.

II. **Besondere Regelungen für die Finanzmarktberichterstattung und Wiedergabe von Finanzanalysen in Hörfunk, Fernsehen und Online-Angeboten**

1. **Besondere Sorgfaltspflichten der Redaktion**

Bei der Finanzmarktberichterstattung sind die Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), im Besonderen das Verbot der Marktmanipulation und der Vermittlung von Finanzanalysen nach §§ 20 a und 34 b WpHG, zu beachten. Zur Sicherung der Freiheit der Berichterstattung beurteilt sich die Tätigkeit der Journalisten nach den einschlägigen Programmgrundsätzen und diese ergänzenden Regelungen.

Bei der Veröffentlichung von Analysen oder ausschnittweisen Wiedergabe sowie bei Interviews und Gesprächen hierüber ist im Wege der Recherche und/oder der Gesprächsvorbereitung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Analyse zu achten und die Möglichkeit von Interessenkonflikten zu klären bzw. zu erfragen. Dabei kann auf die Darlegungspflicht des Analysten gem. § 34 b WpHG Bezug genommen werden:

Nach den Regelungen des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes sind Analysten und Anlageberater verpflichtet,

- wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über Finanzinstrumente (Finanzanlagen aller Art) zu machen,
- bei direkten oder indirekten Empfehlungen für Anlageentscheidungen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen,
- bei der Weitergabe einer Finanzanalyse die hierfür verantwortliche Person anzugeben und etwaige Umstände von Interessenkonflikten offen zu legen.

Im Wege der journalistischen Abwägung der Bedeutung der Informationsverbreitung ist zu entscheiden, ob und inwieweit über Finanzanalysen, bei denen Zweifel an Richtigkeit und Vollständigkeit bzw. die Möglichkeit von Interessenkonflikten bestehen, berichtet wird. Bei einer Entscheidung für die Berichterstattung sind die Umstände und möglichen Bedenken in ausreichender Weise deutlich darzustellen

und es sollte kenntlich gemacht werden, dass es sich bei einem entsprechenden Bericht oder Beitrag eines Interviewpartners um eine Finanzanalyse handelt. Auf die Möglichkeit von Interessenkonflikten ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Eine »**Information**« im Sinne des WpHG erfordert eine Berichterstattung über ein Finanzinstrument oder dessen Emittenten, die zugleich eine Anlageempfehlung beinhaltet und den Eindruck hervorruft, es habe eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Berichtsgegenstand stattgefunden.

Eine »**Finanzanalyse**« im Sinne des WpHG liegt vor, wenn eine Information über ein Wertpapier, das am Markt zum Handel zugelassen ist, oder über dessen Emittenten gegeben wird, verbunden mit einer direkten oder indirekten Empfehlung für eine Anlageentscheidung, sofern der Anschein einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit Unternehmensfinanz- oder Markthandelsdaten erweckt wird.

2. Besondere Hinweispflichten der Redaktion:

Der Hinweis auf mögliche Interessenkonflikte ist in den verschiedenen Medien in geeigneter Weise vorzunehmen:

- a. im Hörfunk
 - aa) durch verbale redaktionelle Hinweise auf die Tatsachen, die einen Interessenkonflikt begründen können oder
 - bb) durch einen verbalen Hinweis auf die Information, die auf einer ergänzenden Online-Seite veröffentlicht wird (z.B.: »Weitere wichtige Informationen zu der vorgestellten Analyse (Analyseergebnisse) finden Sie unter www.boerse.ARD.de/www.wdr.de«)
- b. im Fernsehen
 - aa) durch verbale redaktionelle Hinweise auf die Tatsachen, die einen Interessenkonflikt begründen können oder
 - bb) durch einen Texthinweis im Fernsehbild (z.B. Insert »Nähere Informationen dazu unter www.wdr.de.....« oder »Weitere wichtige Informationen zu der vorgestellten Analyse (Analyseergebnisse) finden Sie unter www.boerse.ARD.de/www.wdr.de«) oder einen Texthinweis im Videotext.
- c) in Online-Angeboten
 - aa) durch redaktionelle Hinweise auf Tatsachen, die einen Interessenkonflikt begründen können oder
 - bb) durch einen Texthinweis, der entweder auf derselben Seite wie die Information/Finanzanalyse veröffentlicht wird oder von dort über einen direkten Link erreicht werden kann (z.B. »Nähere Informationen dazu finden Sie hier« oder »Weitere wichtige Informationen zu der vorgestellten

Analyse (Analyseergebnisse) finden Sie unter www.boerse.ARD.de/Text oder www.wdr.de/Text«).

3. Organisations- und Offenlegungspflichten

Zur Sicherung unabhängiger Finanzmarktberichterstattung ist durch angemessene organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass persönliche Interessenkonflikte vermieden werden. Journalistinnen und Journalisten, die regelmäßig für die Finanzmarktberichterstattung tätig sind, Informationen oder Finanzanalysen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes generieren und veröffentlichen, dürfen nicht über persönliches Finanzengagement oder Wertpapierbesitz im Anschein von Abhängigkeit stehen; der Anschein liegt insbesondere vor, wenn sie oder ihnen nahestehende Personen innerhalb einer Woche vor oder nach der Veröffentlichung dort behandelte Wertpapiere kaufen oder verkaufen. Umstände, die den Anschein mangelnder Unabhängigkeit bei der Berichterstattung begründen können, sind den jeweiligen Vorgesetzten – gegebenenfalls vertraulich und nur zur dienstlichen Kenntnis – offen zu legen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.05.2008 in Kraft.

Köln, 5. Mai 2008

Westdeutscher Rundfunk Köln
gez. Monika Piel
Intendantin